

Hinweis

Dieser Versicherungsvertrag ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche, die während der Dauer des Versicherungsvertrages und einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachmeldefrist gegen den Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen geltend gemacht werden.

Inhalt	Seite	
§ 1	1	sonenkreis gerichteten Ansprüche auf eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers bzw. der unter § 1 Ziffern 1.1 b) - d) genannten Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit bezieht.
§ 2	2	
§ 3	2	
§ 4	3	1.2 Tochtergesellschaften
§ 5		Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in einem Staat der Europäischen Union haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem Staat mit Geltung des Common Law haben, insbesondere in Großbritannien und Irland. Auf Nachfrage kann hierfür gesondert Versicherungsschutz vereinbart werden. Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind solche Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte hält oder sie nachweislich beherrscht.
§ 5 a		a) Widerspruchsrecht des Versicherer bei neu hinzukommenden Tochtergesellschaften
§ 5 b	3	Soweit die Bilanzsumme einer neu hinzukommenden Tochtergesellschaft 20 % der konsolidierten Bilanzsumme des Versicherungsnehmers übersteigt, ist der Erwerb bzw. die Neugründung dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Vollzug des Erwerbs bzw. der Neugründung anzuzeigen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Tochterunternehmen, falls der Versicherer nicht innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen widerspricht.
§ 6	4	b) Zeitliche Erstreckung des Versicherungsschutzes bei neu hinzukommenden Tochtergesellschaften
§ 7	4	Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Pflichtverletzungen, die nach dem Vollzug des Erwerbs begangen worden sind.
§ 8	5	
§ 9	5	
§ 10	5	
§ 11	6	

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsnehmer, versicherte Personen, Tochtergesellschaften

1.1 Versicherungsnehmer, Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- a) den Versicherungsnehmer sowie auf die Tätigkeit von natürlichen Personen als ehemalige, gegenwärtige und künftige
- b) Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- c) Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Beirates des Versicherungsnehmers,
- d) leitende Angestellte des Versicherungsnehmers (als leitende Angestellte gelten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft, soweit sie eine umfassende Handlungs- und Vertretungsvollmacht für diese Gesellschaften haben und Tätigkeiten verrichten, die als leitende Tätigkeiten angesehen werden),
- als versicherte Personen; solche sind auch
- e) Liquidatoren des Versicherungsnehmers bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft, sofern diese nicht aufgrund eines externen Dienstleistungsvertrages tätig sind und/oder sofern die Gesellschaft nicht in einem Insolvenzverfahren liquidiert wird,
- f) Erben und Nachlassverwalter der unter § 1 Ziffer 1.1 b) - d) genannten versicherten Personen, als auch auf deren Ehegatten, sofern sich die gegen den genannten Per-

sonenkreis gerichteten Ansprüche auf eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers bzw. der unter § 1 Ziffern 1.1 b) - d) genannten Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit bezieht.

1.2 Tochtergesellschaften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in einem Staat der Europäischen Union haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem Staat mit Geltung des Common Law haben, insbesondere in Großbritannien und Irland. Auf Nachfrage kann hierfür gesondert Versicherungsschutz vereinbart werden. Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind solche Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte hält oder sie nachweislich beherrscht.

a) Widerspruchsrecht des Versicherer bei neu hinzukommenden Tochtergesellschaften

Soweit die Bilanzsumme einer neu hinzukommenden Tochtergesellschaft 20 % der konsolidierten Bilanzsumme des Versicherungsnehmers übersteigt, ist der Erwerb bzw. die Neugründung dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Vollzug des Erwerbs bzw. der Neugründung anzuzeigen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Tochterunternehmen, falls der Versicherer nicht innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen widerspricht.

b) Zeitliche Erstreckung des Versicherungsschutzes bei neu hinzukommenden Tochtergesellschaften

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Pflichtverletzungen, die nach dem Vollzug des Erwerbs begangen worden sind.

2. Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsfall

2.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, für einen Schaden haftpflichtig gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf den Fall, dass gegen den Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst ebenfalls die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen wegen Persönlichkeitsverletzungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB.

2.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages (Claims-Made-Prinzip). Ein Schadenersatzanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine versicherte Person ein Anspruch erhoben wird oder ein Dritter mitteilt, einen Anspruch zu haben.

2.3 Gesetzes- und Embargovorbehalt

Es besteht - unbeschadet der übrigen Versicherungsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen

3. Personen-, Sach- oder Vermögensschäden

Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Vorläufige Deckung

1.1 Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

1.2 Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

2. Hauptvertrag

2.1 Beginn mit Einlösung des Versicherungsscheins
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie und etwaiger öffentlicher Abgaben.

2.2 Beginn bei späterer Prämieinforderung
Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

1.1 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

1.2 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen

worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

1.3. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen abzugeben.

1.4 Verfahren vor der Antidiskriminierungsstelle
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG).

2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Rückwirkung

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen und während der Dauer des Versicherungsvertrages gegen den Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen geltend gemacht werden.

2.2 Bekannte Pflichtverletzung

Für vor Beginn des Versicherungsvertrages bzw. vor einer Änderung des Vertragsinhaltes/Vertragsumfanges verursachte Schadenersatzansprüche gilt dies jedoch nur, soweit die die Schadenersatzansprüche begründenden Pflichtverletzungen dem Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen bei Abschluss bzw. vor einer Änderung des Vertragsinhaltes/ Vertragsumfanges nicht bekannt waren.

Als bekannt gilt eine Pflichtverletzung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

2.3 Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Schaden ersatzansprüche, die bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages verursacht worden sind und innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden (Nachmeldefrist). Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragt oder der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist. Die Nachmeldefrist kann aufgrund besonderer Vereinbarung verlängert werden. Der Versicherungsschutz im Sinne von Satz 1 endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, ab dem für der Versicherungsnehmer oder eine vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaft anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Dies gilt jedoch nicht für das erste Jahr nach Ablauf des Versicherungsvertrages; § 3 Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt. Für die Anwendung der Vertragshöchstleistung (§ 3 Ziffern 3 und 4) gilt die Nachmeldefrist als Teil des zuletzt abgelaufenen Versicherungsjahres.

2.4 Fahrlässige Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel die Pflichtverletzung als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

3.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

3.2 bei mehreren Haftpflichtansprüchen eines oder mehrerer Anspruchsteller, die sich auf eine, durch den Versicherungsnehmer bzw. eine oder mehrere versicherte Personen begangene Pflichtverletzung beziehen;

3.3 bei mehreren Haftpflichtansprüchen eines oder mehrerer Anspruchsteller, die sich auf mehrere, durch den Versicherungsnehmer bzw. eine oder mehrere versicherte Personen begangene Pflichtverletzungen beziehen, sofern diese Pflichtverletzungen dem gleichen Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

4. Jahreshöchstleistung

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers pro gemeldetem Schadenfall und für alle während eines Versicherungsjahres von dem Versicherungsnehmer und sämtlichen versicherten Personen zusammen gemeldeten Schadenfälle dar. Kosten gemäß § 3 Ziffern 5.1 - 5.3 bzw. Ziffer 6 sind darin inbegriffen.

5. Kosten

5.1 Prozesskosten

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers von dem Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personen betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen, vorbehaltlich § 3 Ziffer 4, zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

5.2 Kosten eines Strafverteidigers

Wird in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gemäß RVG, gegebenenfalls die besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers, soweit nicht Deckung über eine andere Versicherung beansprucht werden kann.

5.3 Kostentragungspflicht des Versicherers für den Fall, dass die Höhe des Schadenersatzanspruchs die Versicherungssumme übersteigt

Übersteigt der geltend gemachte Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer gleichwohl die Gebühren und Pauschsätze nach der dem Schadenersatzanspruch entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. § 3 Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt.

6. Abwehr- und Kostenschutz bei Ausschlussstatbeständen

Der Versicherer bietet Abwehr- und Kostenschutz auch hinsichtlich solcher Haftpflichtansprüche, die gemäß § 4 Ziffern 1 - 4 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche gemäß § 4 Ziffer 1 handelt, wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 1 durch eigenes Eingeständnis, durch straf- oder zivilgerichtliches Urteil festgestellt wurden.

7. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder zur Verfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich vorbehaltlich der Regelung in § 3 Ziffer 6 nicht auf Haftpflichtansprüche

1. wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; dem Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen werden die Handlungen und Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen vom Versicherungsnehmer bzw. von anderen versicherten Personen begangen wurden;

2. die von den versicherten Personen im Sinne von § 1 Ziffern 1.1 b) und c) geltend gemacht werden;

3. wegen Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages);

4. welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) - ; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, außer es handelt sich um Staaten mit Geltung des Common Law, insbesondere Großbritannien und Irland. Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche, die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden.

§ 5 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist, und an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin gerichtet werden.

Die in diesem Vertrag konstituierten Anzeigepflichten, insbesondere solche nach den §§ 5 a und 5 b gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

§ 5 a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z. B. § 5 b Ziffer 2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

1.2 Gefahrerhebliche Umstände
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

1.3 Zurechnung des Vertreterwissens
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

2.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 - 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

2.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß § 5 a Ziffer 2.1 der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 VI VVG kündigen.

§ 5 b Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

1. Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

2. Gefahrerhöhung

2.1 Selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (§ 5 a Ziffer 1.2), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

3. Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß § 5 b Ziffern 2.1 und 2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigten, den Versicherungsschutz zu versagen.

4. Änderung von Anschrift und Name

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

5. Anderweitige Versicherung

Versichert der Versicherungsnehmer das Risiko auch anderweitig (Anschlussversicherung etc.), ist dies unverzüglich unter Beifügung einer Kopie des Versicherungsscheins anzuzeigen.

§ 6 Obliegenheiten im Schadenfall, Zahlung des Versicherers

1. Obliegenheiten im Schadenfall

1.1 Schadenanzeige

a) Wird gegen den Versicherungsnehmer bzw. eine versicherte Person ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, ist dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren oder ein Verfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, ist dies dem Versicherer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Gegen Mahnbescheide hat der Versicherungsnehmer bzw. haben die versicherten Personen, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben.

Wird ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streit verkündet, ist außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweissicherungsverfahrens.

b) Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt.

1.2 Mitwirkung des Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Personen bei der Schadenabwehr

a) Der Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen sind, soweit zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient.

b) Der Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen haben den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausföhrliche und wahrheitsgemäÙe Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, die auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

c) Den aus Anlass eines Schadenfalls erforderlichen Schriftwechsel haben der Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen unentgeltlich und ausschließlicly in deutscher Sprache zu föhren; dies gilt insbesondere auch für etwaig vom Versicherungsschutz erfasste Tochtergesellschaften. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

Im Fall eines gerichtlichen Verfahrens steht dem Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen das Recht zu, nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu beauftragen.

d) Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

2. Zahlung des Versicherers

2.1 Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen mit bindender Wirkung (§ 3 Ziffer 1) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.2 Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Soweit es sich um eine Lei-

stung des Versicherers handelt, die im Hinblick auf eine vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaft zu erbringen ist, erfolgt die Leistung ausschließlich an den Versicherungsnehmer über Konten des Versicherungsnehmers bei einem inländischen Geldinstitut.

§ 7 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 6

1. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde.

2. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3. Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

§ 8 Anspruch auf Versicherungsschutz, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

1. Anspruch auf Versicherungsschutz

Anspruch auf Versicherungsschutz können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherten Personen geltend machen.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Rückgriffsansprüche

3.1 Übergang von Ansprüchen gegen Dritte

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen gegen Dritte, ebenso deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

3.2 Wahrungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer und/oder die versicherte Person haben einen Anspruch gemäß Ziffer 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen

1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

1.1 Vorläufige Deckung

a) Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem von dem Versicherungsnehmer

geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

b) Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

c) Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. § 9 Ziffer 1.1 a) bleibt unberührt.

d) Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. § 9 Ziffer 1.1 a) bleibt unberührt

1.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

2. Kündigung im Schadenfall

2.1 Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer und/oder versicherte Personen mit einem geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen worden sind.

2.2 Kündigungsfrist

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht der Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig ist, ausgeübt wird.

3. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

§ 10 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

1. Vorläufige Deckung

1.1 Prämie

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre.

1.2 Wegfall des Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

2. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

2.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn der Versicherung. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung der Folgeprämie des Hauptvertrages

3.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 2 Ziffer 2) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

3.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den § 10 Ziffern 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

4. Verzug bei Abbuchung

4.1. Verzugsvoraussetzungen

Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einzieht und kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt aber nicht verpflichtet.

4.2 Verzug nach Zahlungsaufforderung

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach einer Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

4.3 Aufforderungsrecht des Versicherers zur Überweisung

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann

der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

5. Prämienregulierung

Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt.

6. Prämienrückerstattung

6.1 Zeitanteilige Prämie

a) Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (§ 9 Ziffer 2) endet.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 5 a Ziffer 2.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

6.2 Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (§ 10 Ziffer 2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 11 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht

1. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Zuständiges Gericht

2.1 Klagen gegen den Versicherer

a) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

b) Für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach dem Geschäftssitz.

2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

a) Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

b) Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.

2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juri-

stische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

2.4 Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz

Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz ist das Gericht nach Ziffer 2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.

3. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.